

## **Ordnung zur Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens für das Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang mit Abschluss Master of Education an der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 256) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Studienziel
- § 2 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Auswahl nach dem Grad der studiengangsbezogenen Eignung
- § 4 Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit und / oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 5 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 6 Verfahren der Eignungsfeststellung
- § 7 Ausschuss
- § 8 Eignungsfeststellung
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Germanistik im Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education
- § 11 Geltungsbereich
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Studienziel**

Das Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang zielt auf die Vermittlung von sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Näheres ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 2 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Faches Germanistik im Bachelor-Studiengang ist zunächst die allgemeine Qualifikation, die durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) Für die Einschreibung in einen Bachelor-Studiengang mit Germanistik als Kern- oder Nebenfach ist gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 HG weiterhin die Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlich. Dies gilt auch für Einschreibungen in höhere Fachsemester.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt, dass sie oder er an dem nächstfolgenden Testtermin teilnimmt, eingeschrieben werden, wenn sie oder er aus einem wichtigen, nicht von

ihr oder ihm zu vertretenden Grund gehindert war, an dem regulären Testtermin gemäß § 6 S. 2 teilzunehmen; die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen. In diesem Falle kann sie oder er nicht über die Quote für besonders Geeignete gemäß § 3 Abs. 1, 3 zugelassen werden.

(4) Im Übrigen regelt die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung die für die Einschreibung sonst erforderlichen Voraussetzungen.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Auswahl nach dem Grad der studiengangsbezogenen Eignung**

(1) Für den Fall, dass für den Bachelor-Studiengang mit dem Fach Germanistik als Kernfach oder Nebenfach eine Höchstzahl an Studienplätzen nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung NRW festgesetzt wird, werden gemäß § 3 Abs. 1 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GV. NRW. S. 717) 60 % der verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 8 Abs. 4 dieser Ordnung vergeben. Die Vergabe der restlichen Studienplätze richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zunächst Voraussetzung dafür, dass die Bewerberin oder der Bewerber am Zulassungsverfahren teilnehmen kann. Sie ist außerdem erforderlich für die mögliche Berücksichtigung im Rahmen der Studienplatzquote nach Absatz 1 Satz 1. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend für das Zulassungsverfahren.

### **§ 4 Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit und / oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit und/oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder Staatenlose müssen nicht zum regulären Termin gemäß § 6 S. 2 am Eignungstest teilnehmen, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz am 15.07. (bei einer Bewerbung für das Wintersemester) bzw. am 15.01. (bei einer Bewerbung für das Sommersemester) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Für die Einschreibung ist jedoch ihre Teilnahme am Eignungstest spätestens zum nächsten Testtermin erforderlich.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach § 2 Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, richtet sich die Zulassung nach § 28 Vergabeverordnung NRW.

(3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1, die nach § 2 Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, können, wenn sie nicht zum re-

gulären Termin am Eignungstest teilnehmen, nicht über die Quote für besonders Geeignete gemäß § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 dieser Ordnung zugelassen werden. Wer dagegen zu diesem Termin teilnimmt, kann im Rahmen der genannten Quote zugelassen werden.

## § 5

### Zweck der Eignungsfeststellung

(1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber zunächst nachweisen, dass sie oder er sich mit den zu erwartenden Inhalten des Studiums in hinreichender Weise auseinander gesetzt hat und dass sie oder er grundsätzlich in der Lage sein wird, die Anforderungen des Studiums zu bewältigen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann hier ferner nachweisen, dass sie oder er gegebenenfalls eine besondere Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels im Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang in besonderer Weise erwarten lässt und dass diese besondere Eignung es rechtfertigt, sie oder ihn im Verhältnis zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 2 bevorzugt zuzulassen.

(3) Vorbehaltlich einer positiven Zulassungsentcheidung ist die Einschreibung in den Bachelor-Studiengang mit Kern- oder Nebenfach Germanistik aber nicht von dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.

## § 6

### Verfahren der Eignungsfeststellung

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ist für die Organisation des Feststellungsverfahrens zuständig und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung. In jedem Semester wird mindestens ein Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren angeboten. Die Termine und Fristen für das Verfahren werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan kann den Ausschuss (§ 7) oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

## § 7

### Ausschuss

(1) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Ausschuss gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

- a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder Vertreter der Studierenden sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät; ihre Mitwirkung richtet sich nach § 11 Abs. 3 HG.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils für drei Jahre, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, nach

Gruppen getrennt von den Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt.

(4) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 2a) und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Sie berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(5) Der Ausschuss bestimmt die Gutachterinnen oder Gutachter, die die Klausur nach § 8 Abs. 3 bewerten.

## § 8

### Eignungsfeststellung

(1) Inhaltlicher Maßstab der Eignungsfeststellung ist sprach- und literaturwissenschaftliches Wissen, wie es nach den Richtlinien und Lehrplänen für das Fach Deutsch von Abiturientinnen und Abiturienten erwartet werden kann. Darüber hinaus werden allgemeine Literaturkenntnis, Fähigkeiten zur Analyse literarischer Texte, sprachliche Analysefähigkeit und Sprachbewusstsein überprüft. Zu Beginn des Tests sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation für den Studiengang darlegen. Diese Darlegung fließt nicht in die Bewertung gemäß Absatz 3 ein. Die für die Darlegung eingeräumte Zeit ist auch nicht Teil der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 3 Satz 2. Die fachliche Verantwortung für den Test und seine Auswertung liegt bei dem Fach Germanistik der Universität Bielefeld.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur gemäß Absatz 3 ist Vorlage des Zeugnisses der Hochschulreife oder, falls dieses noch nicht vorliegt, des letzten Halbjahreszeugnisses vor Erwerb der Hochschulreife.

(3) Die Eignung wird im Rahmen einer Klausur festgestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Die Klausur wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter gemäß § 7 Abs. 5 mit maximal 600 Punkten bewertet.

(4) Auf der Grundlage der Bewertungen nach Absatz 3 legt der Ausschuss eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad der für den Studiengang festgestellten Eignung fest. Die Rangfolge für die Zulassung im Rahmen der Quote gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ergibt sich dann aus der Summe folgender Punktzahlen:

- a) der Punktzahl gemäß Absatz 3 Satz 3 sowie
- b) der Punktzahl, die auf der Basis der Qualifikationsnote (Note der Hochschulreifeprüfung) wie folgt berechnet wird:  $(4,1 - \text{Qualifikationsnote}) \cdot 200$ .

(5) Bei Ranggleichheit erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß der Vergabeordnung NRW zunächst nach dem Kriterium Qualifikation, danach nach dem Kriterium Wartezeit.

## § 9

### Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft begründet ihre Entscheidungen. Dazu unterrichtet sie die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über das Ergebnis der Eignungsfeststellung und

gibt eine differenzierte Rückmeldung zur Eignung der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers für das angestrebte Studienfach; diese kann eine Empfehlung zur Teilnahme an einem Propädeutikum vor Aufnahme des Studiums einschließen.

(2) Das Studierendensekretariat erteilt einen entsprechenden Zulassungsbescheid, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der Quote nach § 3 Abs. 1 S. 1 berücksichtigt werden kann. Auch im Übrigen ist das Studierendensekretariat für die Zulassung und Einschreibung zuständig.

#### **§ 10**

##### **Masterstudiengang „Germanistik“ mit dem Abschluss Master of Education**

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten, mit Ausnahme der §§ 3, 4 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 4 und 5 für diejenigen, die sich erstmalig für ein Studium der Germanistik an der Universität Bielefeld im Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education bewerben, entsprechend.

#### **§ 11**

##### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2009/2010 oder später an der Universität Bielefeld für das Fach Germanistik im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang mit Abschluss Master of Education bewerben.

#### **§ 12**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens für das Fach Germanistik vom 8. Mai 2008 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 8 S. 88), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 1 S. 25) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 22. April 2009.

Bielefeld, den 2. Juni 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann